Norbert Prantner

Juristischer Leitfaden für Tiroler Imkerinnen und Imker

§

Stand: Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

_Toc404155030Vorwort 4
Rechtshistorischer Rücklick 4
Bienenzuchtgesetze der Bundesländer 7
Folgende wichtige Bereiche sind in allen Bienenzuchtgesetzen geregelt: 7
Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 7
§ 2 Begriffsbestimmungen 7
§ 3 Grenzabstände 8
Ergänzung zu § 3: Grundstückswidmung 8
Bestimmungen im Forstrecht: 10
Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) 11
§ 4 Wanderbienenstände 11
Ergänzung zu § 4: Rücksichtnahme auf Nachbarn (ABGB) 12
§ 6 Maßnahmen gegen Raubbienen und Bienenkrankheiten 12
§ 7 Bienenzucht 12
§ 8 Mitwirkung der Landwirtschaftskammer 13
§ 9 Strafbestimmungen 13
Weitere für ImkerInnen relevante Bundes- bzw. EU-Gesetze: 14
Veterinärrecht - Tierarzneimittel 14
Bienenseuchengesetz: 14
Tierarzneimittelkontrolle 15
Verpflichtung zur Dokumentation – Tierarzt 17
„Verpflichtung zur Dokumentation – Imker ist verpflichtet … 17
Auszug aus „Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben 18
Produktuntersuchungen: 21
Empfohlenen Dokumentation und Aufzeichnung als Nachweis der Eigenkontrolle: 21
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 22
„Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel: 23
„Verordnungsermächtigung für kosmetische Mittel 23
Imker – Verbraucher oder Unternehmer? 24
Kontrolle: 24
Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane 25
Lebensmittelkennzeichnung: 27
Honig und Mischprodukte: 27
Kennzeichnung: 28

Etikettierungsbeispiel: Honig mit Frucht 32
Förderung von Imkerbetrieben 32
Rückzahlung von Fördergeldern 32
Haftung des Imkers 33
Schadenersatzpflicht....33
Tierhalterhaftung....33
Versicherungsschutz....34
„Versicherungsarten....34
Versicherungsort:....34
Artikel 1 - Obligatorische Versicherung Grunddeckung 35
Was ist im Schadensfall zu tun? 36
Tiroler Landes-Polizeigesetz 37
Vereinsrecht 38
Dachverbände 38
Vereinsgesetz 2002 38
Kuriose Gesetze aus aller Welt 41
USA: 41
RUSSLAND: 41
Abbildungsverzeichnis:....42
Haftungs- und Gewährleistungsausschluss 42
Literaturverzeichnis: 43
Abkürzungsverzeichnis....46

Vorwort

Es wird versucht, ähnlich wie beim **Schwänzeltanz der Bienen**, in der Paragrafen-Landschaft der verschiedenen Gesetze und Verordnungen sich auf verschiedenen Ebenen (Land/Bund/EU) zielstrebig orientieren zu können, auch wenn die Problemlösung verdeckt und nicht direkt sichtbar ist.

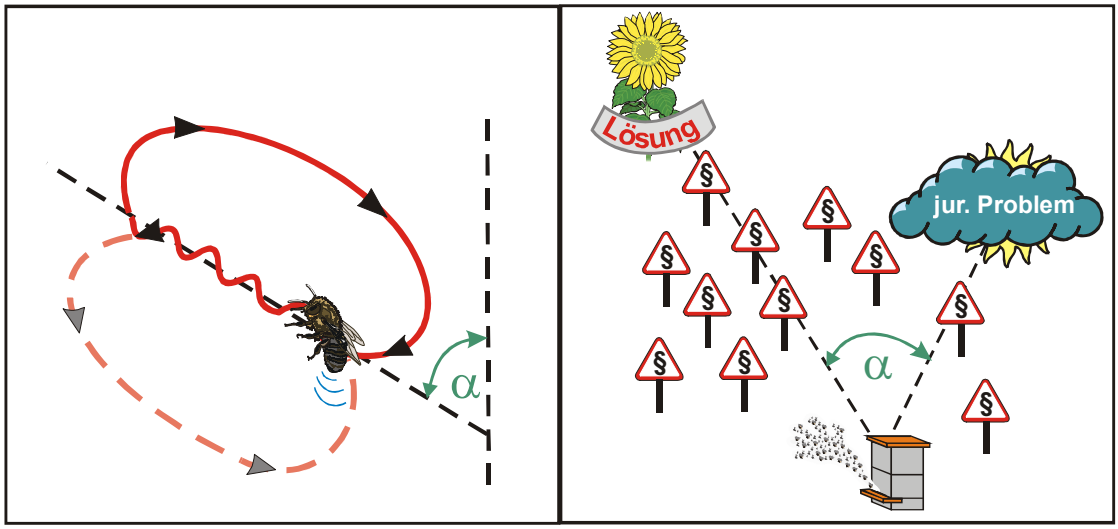

Abb. 2: Schwänzeltanz der Biene (bzw. des Imkers)

Rechtshistorischer Rücklick

Schon die Institutionen aus dem Corpus Iuris Civilis von 533 enthalten bienenrechtliche Bestimmungen, welche denen des ABGB ähnlich sind: *examen, quod ex alveo tuo evolaverit, eo usque tuum esse intellegitur, donec in conspectu tuo est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit.*, deutsch: **Der Bienenschwarm, der aus deinem Stock auszieht, wird solange als dein Eigentum angesehen, wie er in deinem Blickfeld bleibt und nicht schwer zu verfolgen ist. Andernfalls wird er Eigentum dessen, der ihn sich als nächster aneignet** (Inst. 2.1.14)[6] (Bienenrecht – Geschichte: http://de.wikipedia.org/wiki/Bienenrecht#cite_note-6, abgerufen 13-11-2014).

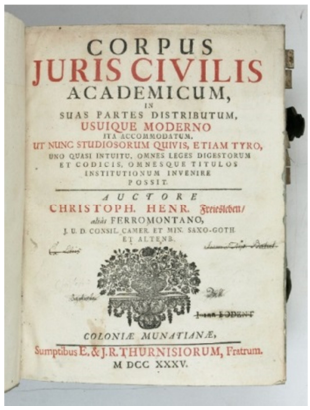

Corpus Juris Civilis, 510

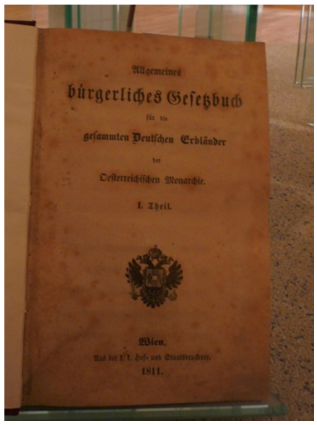

Abb. 4: Allg. Bürgerliches Gesetzbuch, 1811

Im frühen Mittelalter gab es **schwere Strafen für den Diebstahl von Bienen und Honig**. Die ältesten überlieferten Bienengesetze stammen aus der *Lex Salica*, dem **Salischen Gesetz** aus dem Jahr 510. Im Jahr 643 verankerten die Westgoten den **Wildbienenfang im Gesetzbuch** *Lex Romana Visigothorum* **und** führten bereits eine **Haftpflicht bei Schäden durch Bienen** ein (ebd.).

Abb. 5: König Chlodwig diktiert die Lex Salica (510)

Abb. 6: Lex Romana Visigothorum

Die Artikel befassen sich mit allen möglichen Rechtsfällen, wobei **der Schuldige** – sofern er **freien Standes** war – fast immer eine **Geldbuße** entrichten musste. **Unfreie** dagegen wurden mit **Körperstrafen** wie Hieben oder Rutenschlägen **und** in wenigen Fällen sogar **mit dem Tod bestraf t** (vgl. Erler/ Kaufmann/ Stammler, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, S. 461 f).

Die Aneignung konnte durch symbolische Handlungen geschehen. **Nach römischem und gemeinem deutschen Recht hatte der Eigentümer eines Schwarmes das Recht, diesen zu verfolgen**; er durfte ihn auch auf fremdem Grundstück wieder einfangen**. Der Schwarm**

wurde aber herrenlos, wenn ihn der Eigentümer nicht unverzüglich verfolgte. Manche Partikularrechte gestatteten die Verfolgung noch über längere Zeit, **in der Regel drei Tage** (Gebetsroither Otmar/ Karan Alois, a. a. O. – Hervorhebung N. P.).

Eine Urkunde des Herzogs Odilo von Bayern belegt 748 erstmals die Zeidlerei.

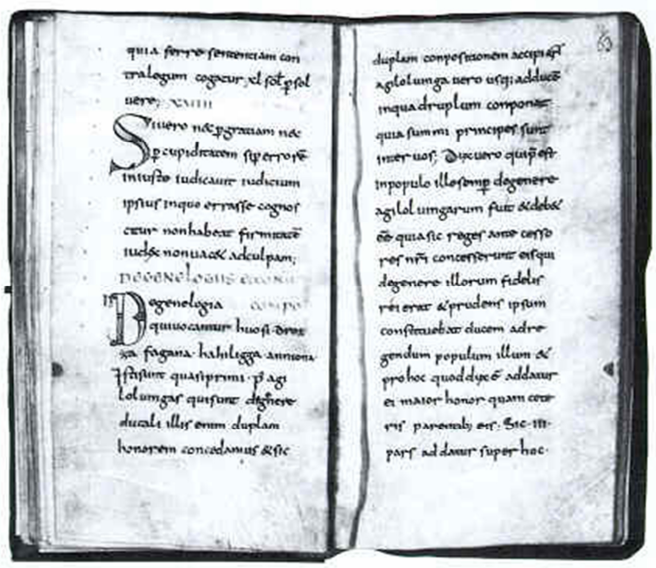

Abb. 7 Herzog Odilo veranlasste Lex Baiuvariorum

Abb. 7: Zeidlerei

Der § 383 im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch **ABGB besagt, dass es den** politischen (gemeint ist **verwaltungsrechtlichen**) **Vorschriften zu entnehmen ist, wie der Honigraub durch fremde Bienen zu verhindern sei**. Dieser seit **1812** unveränderten Regelung wurde bis heute nicht entsprochen, sondern es finden sich in den Landesbienenzuchtgesetzen über Raubbienen und Räuberei teilweise Bestimmungen (vgl. Dr. Otmar Gebetsroither, Dr. Alois Karan [2004] - Juristischer Leitfaden für Imker", Eigenverlag Imkereizentrum, Linz).

§ 384 ABGB ordnet an, dass häusliche Bienenschwärme kein Gegenstand des freien Tierfanges sind. **Der Bienenhalter kann den Bienenschwarm gegen Schadloshaltung auch auf Nachbargrundstücken binnen zwei Tagen nach dessen Ausbruch aus dem Mutterstock verfolgen. Nach Verstreichen dieser Frist kann sich auf öffentlichem Grund jeder, auf Privatgrund nur der Grundstückseigentümer das Bienenvolk aneignen**.

In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1921 (SZ 3/107) wurde festgehalten, dass die Schadloshaltung nur für durch das Betreten des Nachbargrundes an sich am Grundstück selbst verursachten Schaden gebührt. Ein anderweitiger Schaden ist nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regeln zu beurteilen (vgl. Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004] – „Juristischer Leitfaden für Imker", Eigenverlag Imkereizentrum, Linz und http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622).

Bienenzuchtgesetze der Bundesländer

Tierzucht fällt in Österreich in die Kompetenz der Länder. Deshalb gibt es in jedem Bundesland ein eigenes Bienenzuchtgesetz.

Folgende wichtige Bereiche sind in allen Bienenzuchtgesetzen geregelt:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grenzabstände
§ 4 Wanderbienenstände
§ 5 Beförderung von Bienen
§ 6 Maßnahmen gegen Raubbienen und Bienenkrankheiten
§ 7 Bienenzucht
§ 8 Mitwirkung der Landwirtschaftskammer
§ 9 Strafbestimmungen
§ 10 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz

http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000169

Auszug

§ 2 Begriffsbestimmungen

Bienenstand – jeder einzelne Bienenstock oder mehrere gehaltene

Heimbienenstand – ortsfest; auch zur Überwinterung bestimmt

Belegstelle - ein zur Bienenzucht bestimmter Bienenstand

§ 3 Grenzabstände

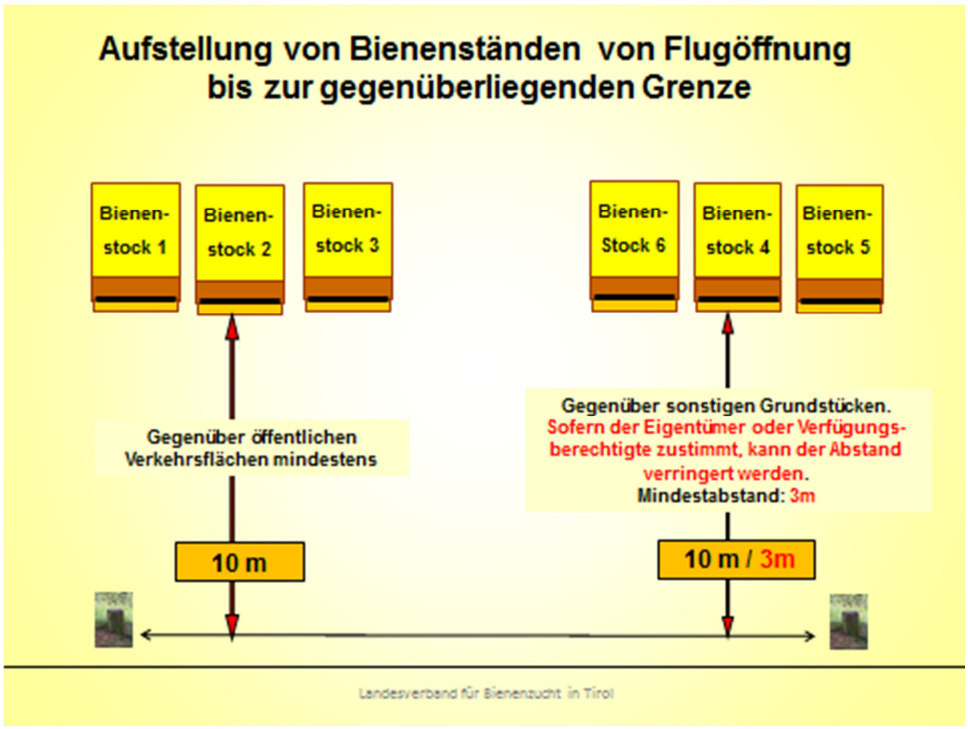

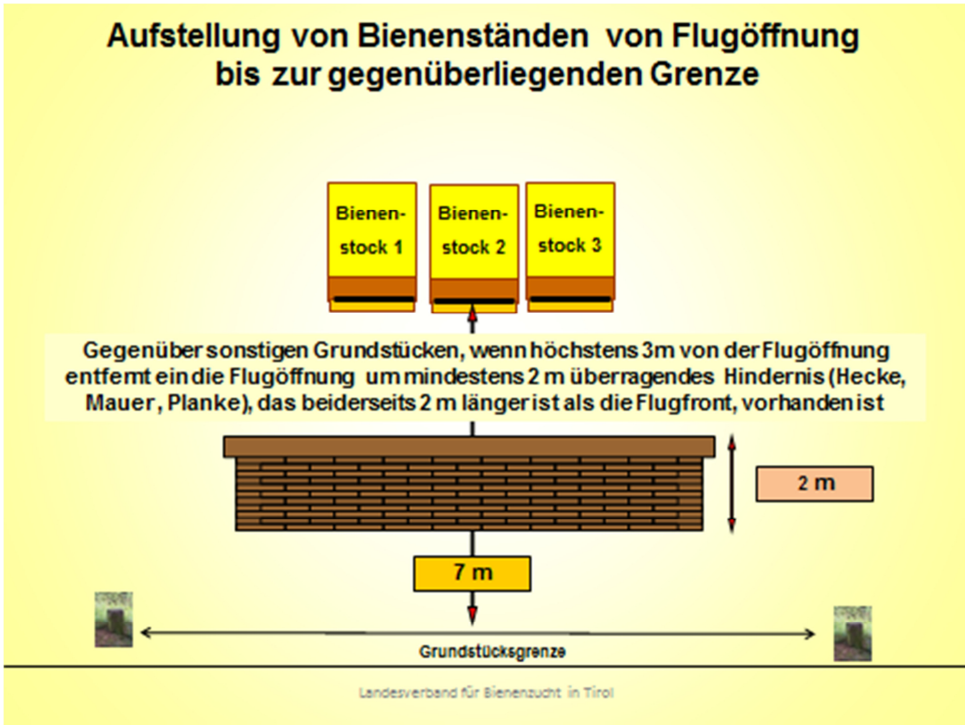

Ergänzung zu § 3: Grundstückswidmung

Grundsätzlich dürfen Bienenstöcke **nur mit Zustimmung des Grundeigentümers** aufgestellt werden. Aufstellungshindernisse könnten sich aus der **Flächenwidmung** des geplan-

ten Aufstellungsortes nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 (LGBl. Nr. 93, TROG 2001) ergeben.

Das TROG 2001 sieht als Instrumente der so genannten örtlichen Raumordnung die Erlassung von Raumordnungskonzepten, Flächenwidmung- und Bebauungsplänen (Verordnungen der Gemeinde) vor. Für den Errichter eines Heimbienenstandes ist vor allem der Flächenwidmungsplan von Bedeutung. Baubewilligungen dürfen nämlich nur erteilt werden, wenn das zu bebauende Grundstück eine entsprechende Widmung aufweist.
Innerhalb der Widmung **Bauland** dürfen mit Ausnahme der Intensivtierhaltung alle, der landwirtschaftlichen Tierhaltung dienenden Gebäude (, **also auch Bienenhäuser mit mehr als 20m² Fläche,**) errichtet werden. Dasselbe gilt auch für die Widmungskategorie Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2001).

Im **Freiland erlaubt** § 41 Abs. 2 TROG 2001 ausdrücklich **die Errichtung von Bienenhäusern in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche**.

Sonderflächen sind Grundflächen, die durch Zweckbindung einer bestimmten baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Damit ist es der Gemeinde erlaubt, sicherzustellen, dass auf bestimmten Grundflächen nur die ausdrücklich von der Widmung umfassten Gebäude errichtet werden. Für die Errichtung eines Bienenhäuschens in Betracht kommen die Sonderflächen nach § 43 Abs.1 lit. A TROG 2001 als **Sonderfläche Bienenhaus**. **Hier könnten in der Folge auch Bienenhäuser im Freiland mit mehr als 20m² Nutzfläche erbaut werden.**

Die TBO 2001, LGBL Nr. 94 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 89/2003, TBO 2001 enthält aus Sicht der Errichtung von Bienenständen wesentliche **Änderungen/Erleichterungen gegenüber der früheren Rechtslage: So bedürfen** nach § 20 Abs. 2 lit. d TBO 2001 **Bienenhäuser in Holzbauweise keiner Baubewilligung mehr. Vielmehr sind diese der Behörde nur mehr anzuzeigen.** Dabei muss folgendes beachtet werden:
Die Bauanzeige ist vor Durchführung des Projektes unter Anschluss sämtlicher Planunterlagen (§ 23) in zweifacher Ausfertigung bei der Baubehörde einzubringen. Nun hat die Behörde zwei Monate Zeit, um das Bauvorhaben zu prüfen und mittels Bescheid festzustellen, dass das Bauvorhaben doch bewilligungspflichtig ist, oder den Bau mit Bescheid zu untersagen, so er nach bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig ist. In diesen Fällen darf natürlich nicht gebaut werden. Stimmt die Behörde dem Bauansuchen dagegen ausdrücklich zu, oder äußert sie sich nicht, so steht der Errichtung des Bienenhäuschens aus Sicht der TBO 2001 nichts mehr im Wege. Zusätzlich können im Einzelfall auch weitere Bewilligungen, etwa eine **Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz**

1975 als auch eine **naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz** benötigt werden.

Bestimmungen im Forstrecht:

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440, zuletzt geändert durch BGBl 2003/78, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Absätze 2 und 3 leg. cit. regeln die **Voraussetzungen für die von der Forstbehörde ausnahmsweise zu erteilenden Rodungsbewilligungen (öffentliches Interesse am Bau übersteigt das öffentliche Interesse an der Walderhaltung).** Das Rodungsverbot dient dem Ziel, den Waldboden als solchen und dessen forstliche Produktionskraft zu erhalten. Auch die Verwendung einer unbestockten Grundfläche für eine Hütte, die nicht ausschließlich Zwecken der forstlichen Bewirtschaftung notwendigerweise dient, unterliegt daher dem Rodungsverbot. Es soll damit der „Waldverhüttelung" vorgebeugt werden (vgl. Jäger, Forstrecht mit Kommentar, Anm. 1 – 3 zu § 17 und Anm. 2 – 5 zu § 1 a Abs. 3 Forstgesetz 1975; Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004], Juristischer Leitfaden für Imker, Eigenverlag Imkereizentrum, Linz).

Durch die Einführung des § 17a Forstgesetz 1975 steht dem Rodungswerber nunmehr ein **vereinfachtes Verfahren** (vergleichbar dem Anzeigeverfahren nach der Tiroler Bauordnung) **zur Rodung kleinerer Waldflächen** zur Verfügung. Wer etwa zum Zwecke der Errichtung eines Bienenstandes einer Rodungsfläche **von nicht mehr als 1000 m^2** bedarf, muss dafür nicht erst um eine Rodungsbewilligung ansuchen. **Vielmehr genügt die Anmeldung einer Rodung unter Anschluss der Rodungsunterlagen** (19 Abs. 2 Forstgesetz 1975). **Die Behörde hat nun die Rodung innerhalb von 6 Wochen zu untersagen, andernfalls mit der Rodung begonnen werden kann.**

„Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 stellt eine Verwaltungsübertretung dar." (Ebd., § 174 Abs. 1 leg. cit.) „Darüber hinaus hat die Forstbehörde die Aufgabe, im Rahmen der Forstaufsicht die Beseitigung von gesetzwidrigen Zuständen durch Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen." (Ebd., § 172 Abs. 1, 2, 3 und Forstgesetz 1975; Jäger a.a.O., Anmerkungen zu § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975).
„**Die referierten Bestimmungen betreffen die Imker bei Vorhaben, in Wäldern Bienenhütten zu errichten, aber auch bei der Freiaufstellung von Bienenstöcken.**" (Ebd., vgl. Jäger a.a.O. Anm. 3 zu § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005)

Bei der Aufstellung von Bienenstöcken und Bienenständen muss auch das Tiroler Naturschutzgesetz beachtet werden. „**Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Maßnahmen in Auwäldern** (§ 8), **in Feuchtgebieten** (§ 9), **an Gewässern außerhalb geschlossener Ortschaften** (§ 7), **in Natura 2000-Gebieten** nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, **in Naturschutzgebieten und in Sonderschutzgebieten** nach Maßgabe der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 lit. b Z 2, sowie für das vorsätzliche Töten, Fangen oder Stören von geschützten Tierarten (§ 24) und Vögeln (§ 25) oder das vorsätzliche Beschädigen, Vernichten oder Entfernen ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nester, sofern hiefür in diesem Gesetz oder in Verordnungen nach § 24 Abs. 1 und 3 lit. a entsprechende Verbote festgesetzt sind.“ (TNSchG 2005, §2, Abs. 2)

Der Bau eines Bienenstandes in einem geschützten Gebiet nach § 7, § 8 bzw. § 9 bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Ansuchen um Bewilligung nach dem TNSchG 2005 sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (siehe 42 Abs. 2) bei der Behörde 1. Instanz (grundsätzlich die BH, in Innsbruck die Bürgermeisterin mit ihrem Magistrat) einzubringen. Die Bewilligung/Versagung erfolgt wiederum aufgrund einer Interessensabwägung. Übertretungen ziehen Geldstrafen bis zu € 18.160.- nach sich.

§ 4 Wanderbienenstände

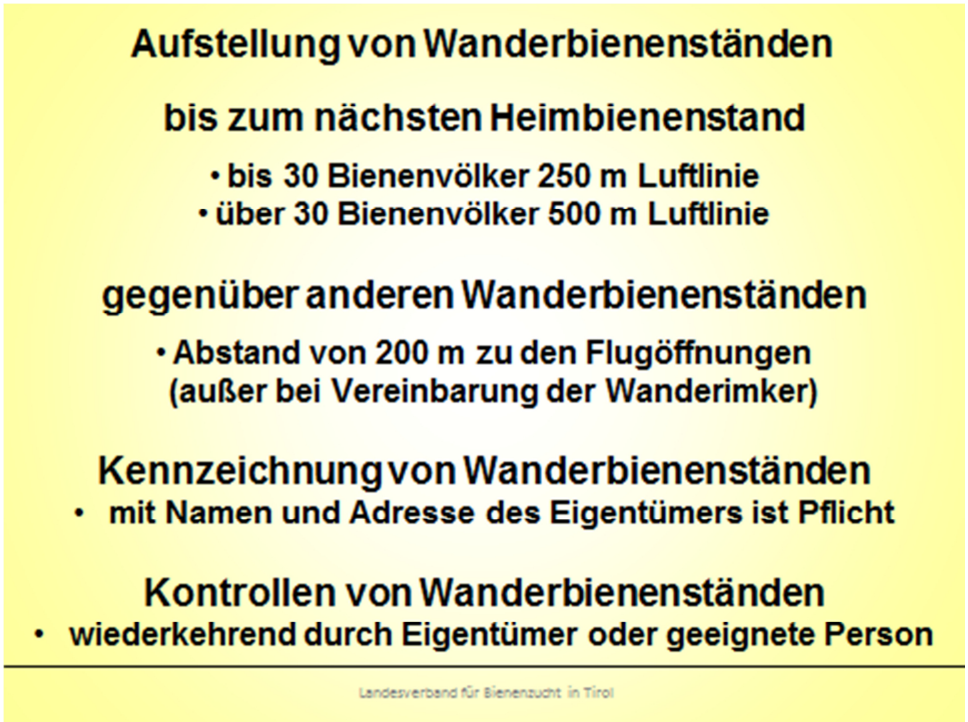

Ergänzung zu § 4: Rücksichtnahme auf Nachbarn (ABGB)

Durch das viel diskutierte Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (ZivilrechtsÄnderungsGesetz, ZivRÄG 2004, BGBl. 91/2003) wurde ein neuer Satz im § 364 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, ABGB eingefügt: **Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.** Auch schon bisher haben ohne die ausdrückliche gesetzliche Formulierung die Gerichte und Behörden dieses allgemeine und vernünftige Rücksichtnahmegebot als selbstverständlich judiziert.

Mittelbare, indirekte Einwirkungen (Gerüche, Lärm etc**.), wozu auch der Bienenflug** (auch der Reinigungsflug**) gehört, müssen** laut ein OGH-Entscheidung **geduldet werden, sofern** und soweit **sie entweder ortsüblich sind oder zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung führen. Gesundheitsschädliche Immissionen brauchen** grundsätzlich **nicht geduldet zu werden** und können auch nicht ortsüblich werden (vgl. VwGH 31.3.1992, 91/04/0306 VwSlg A 13.603 sowie Noll, Jürgen: Rechtsschutz für Allergiker, Zeitschrift: Recht der Umwelt - RdU 2002,13).

§ 6 Maßnahmen gegen Raubbienen und Bienenkrankheiten

Eigentümer des befallenen Bienenstandes hat die Ursache der Räuberei festzustellen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Eigentümer des Raubbienenstandes hat Fortsetzung der Räuberei zu verhindern

Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten sind unverzüglich der Behörde zu melden! (Siehe Bienenseuchengesetz: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010539, abgerufen 13-11-2014)

§ 7 Bienenzucht

*Die Landesregierung kann **Belegstellen zur Zucht von Königinnen und Drohnen der dunklen Tiroler Biene oder der grauen Carnica** durch Verordnung zu **Bienen-Reinzuchtbelegstellen** erklären.*

Im **Umkreis von 9 km (Schutzgebiet)** darf kein Bienenstand aufgestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn aufgrund der topographischen oder klimatischen Verhältnisse der Standort einer

Bienen-Reinzuchtbelegstelle vor dem Zuflug von Drohnen aus dem Bienenstand gesichert ist.

§ 8 Mitwirkung der Landwirtschaftskammer

Den beauftragten Organen ist das Betreten der in Betracht kommenden Grundstücke zur Kontrolle von Bienenständen zu gestatten.

§ 9 Strafbestimmungen

(1) *Wer*

a) entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 2 und 3 oder 7 Abs. 3 *einen Bienenstand hält*,

b) einer ihm nach § 6 Abs. 1 oder 2 obliegenden *Verpflichtung nicht nachkommt,*

c) einem Verbot zuwiderhandelt, das in einer Verordnung auf Grund des § 7 Abs. 5 festgelegt ist,

d) die Durchführung einer Kontrolle gemäß § 8 Abs. 2 behindert oder *vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **1.450.- €** zu bestrafen.*

(2) Wer der ihm nach § 4 Abs. 4 oder 5 obliegenden Verpflichtung (Kennzeichnung des Wanderbienenstandes und wiederkehrende Kontrollen desselben) nicht nachkommt oder der Bestimmung des § 5 Abs. 1 (Beförderung von Bienen durch geeignete Personen in bienendichten Bienenstöcken) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 365,- Euro zu bestrafen.

Weitere für ImkerInnen relevante Bundes- bzw. EU-Gesetze:

vgl. Bienengesetze-Sammlung: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C%2C1127659%2C, abgerufen 13-11-2014

Veterinärrecht - Tierarzneimittel

„Die veterinärrechtlichen Vorschriften zielen auf die Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und auf die Abwehr der dem Menschen aus der Tierhaltung und aus der Verwertung tierischer Produkte drohenden Gefahren ab. Die Verletzung dieser Vorschriften ist regelmäßig verwaltungsbehördlich strafbar. Im behördlichen Verfahren ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig. Es kommt die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen in Betracht.“ (Walter – Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechtes, 611 ff)
Dabei bestehen Querverbindungen zum Tierarzneimittelrecht.

Bienenseuchengesetz:

Für die Imkerei ist das **Bienenseuchengesetz** BGBl 1988/290 besonders bedeutsam.
Anzuzeigen ist laut §1:
1. jede der folgenden Krankheiten:
a) **Bösartige Faulbrut** (Amerikanische Faulbrut),
b) **Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer** (Aethina tumida),
c) **Befall mit der** Tropilaelapsmilbe (Tropilaelaps spp.),
d) **Varroose bei seuchenhaftem Auftreten**;
2. **jeder Verdacht auf derartige Krankheiten**;
3**. jedes drohende oder erfolgte Absterben von mindestens 30 vH der Völker** eines Bienenstandes. (Bienenseuchengesetz BGBl 1988/290, § 1 – Hervorhebung N. P.)

Die **Verpflichtung der Anzeige** der genannten Bienenkrankheiten an die Bezirksverwaltungsbehörde regelt § 3 Abs. 3 leg. cit.; sie **betrifft den Besitzer** des betroffenen Bienenvolkes, **den Bienenbetreuer, zugezogene Tierärzte und Sachverständige sowie** schließlich **alle Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung befähigt sind, die Bienenkrankheiten zu erkennen, und vom Verdacht Kenntnis erlangt haben.**
„Besonders wird auf die Verpflichtung des Imkers hingewiesen, bei Verdacht des Auftretens einer im § 3 Abs. 1 leg. cit. genannten Bienenkrankheit, die betroffenen Bienenvölker nicht mehr an einen anderen Ort zu verbringen.“ (§ 4 Abs. 1 leg. cit. – Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 57)

„Weiters regelt das Bienenseuchengesetz die Kooperations- und Duldungspflichten im behördlichen Verfahren.“ (§ 4 Abs. 2 und 3 leg. cit. – Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

„Die dazu gehörigen Vorschriften für das behördliche Verfahren sind in den §§ 5 ff Bienenseuchengesetz enthalten. Schließlich zählt § 12 Abs. 1 leg. cit. die Verwaltungsübertretungen auf, die durch das Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz verwirklicht werden und normiert als Höchststrafe € 4.360.-.“ (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

Tierarzneimittelkontrolle

„Für die Imkerschaft ist auch das Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl I 2002/28, insbesondere bezüglich der Regelung der Einfuhr, des In-Verkehr-Bringens, der Anwendung sowie des Bereithaltens zur Anwendung und der Lagerung von für die Behandlung von Bienen in Betracht kommenden Tierarzneimitteln von Bedeutung.“ (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58)

Praktische Empfehlungen

Die Detailregelungen hinsichtlich des zulässigen Einsatzes von Tierarzneimitteln, Chemikalien und Geräten sind kompliziert, umfangreich und sehr kasuistisch, so dass für den Imker in der Praxis vornehmlich die Faustregel empfohlen wird, die Bekämpfungsmittel nur in der Apotheke oder beim Tierarzt zu kaufen und sich dort bezüglich der gesetzlich zulässigen Anwendung exakt zu erkundigen.

Analog gilt dies auch für Applikatoren, also für Geräte zur Anwendung von Bekämpfungsmitteln, insofern, als auch beim Kauf derartiger Gerätschaften im Imkerfachgeschäft genaue Erkundigungen über das Vorhandensein der behördlichen Zulassung geboten sind. Hier sei auch noch aus dem Tierärztegesetz, BGBl 1975/16, zuletzt geändert laut BGBl I 2002/95, referiert, dass gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 5 leg. cit. zu den Tätigkeiten, die den Tierärzten vorbehalten sind, u.a. einerseits die Untersuchung und Behandlung von Tieren und andererseits die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere gehören.
Das Tierarzneimittelkontrollgesetz normiert in seinem § 13 Verwaltungsstrafbestimmungen für das Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz mit Höchststrafen von € 20.000.-- und für den Wiederholungsfall von € 40.000.-.“ (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 58f)

Seit 01.01.2014 brauchen Mittel zur Varroabekämpfung eine Zulassung als Tierarzneimittel (TAM). Bienen dürfen nur mit für diese Tierart zugelassenen Stoffen (Verordnung (EU) Nr. 37/2010) behandelt werden (§ 4 (5) TAKG). Für Bienen zugelassene Tierarzneimittel finden Sie im **Arzneispezialitäten-Register** des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen: Zieltierart „Honigbiene“ eingeben: **https://aspregister.basg.gv.at/aspregister/**

„**Zum Stichtag 11.7.2014 sind** laut Eintrag im Arzneispezialitätenregister (Link) **die folgenden Präparate als Tierarzneimittel zur Varroabekämpfung zugelassen** (in alphabetischer Reihenfolge):

AMO Varroxal 85 % Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen
Apiguard - Gel für Bienen
APILIFE VAR - imprägnierte Streifen für den Bienenstock für Honigbienen
Dany's BienenWohl - 3,5 % (m/m) Oxalsäuredihydrat - Lösung zum Träufeln für Honigbienen
THYMOVAR; 15 g Streifen für den Bienenstock, für Honigbienen

Hinweis:

Im Arzneispezialitätenregister (Link) sind für jedes Präparat die Gebrauchsinformation (GI) und die Fachinformation (FI) über Internet abrufbar. Produktname in der `Suche´ im Textfeld `Bezeichnung´ eingeben.
Ameisensäure darf mit den verschiedenen Verdunstungssystemen nur in Form des zugelassenen Präparates AMO Varroxal 85 % Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen eingesetzt werden. [Die Anwendung im Frühjahr ist nicht erlaubt. N.P.] Mit Ausnahme von Apiguard (rezept- und apothekenpflichtig) sind alle derzeit im Arzneispezialitätenregister angeführten Präparate zur Varroabekämpfung rezeptfrei. Abgabe: Apotheken, Drogerien und Imkereifachhandel (gem. §59 Abs7 AMG)." (Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen: http://www.ages.at/ages/landwirtschaftliche-sachgebiete/bienen/bienengesundheit/varroa-bekaempfungsmittel-2014/; 2014-10-07)

Bei Therapienotstand kann ein Tierarzt ein in der EU zugelassenes Mittel zur Behandlung von Bienen verschreiben. ‚Therapienotstand' ist eine Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es für die Behandlung dieser Tierkrankheit kein in Österreich zugelassenes und lieferbares Tierarzneimittel gibt. ‚In Österreich zugelassene Arzneispezialitäten' umfassen auch die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 in zentralen Verfahren zugelassenen Arzneimittelspezialitäten. (Tierarzneimittelkontrollgesetz-TAKG 2002: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00935/fnameorig_000000.html, 13-10-2014)

Verpflichtung zur Dokumentation – Tierarzt

(http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungsmittel_Oesterreich_Stand-6.5.2014.pdf, S. 9, 13-10-2014)

„Der behandelnde Tierarzt ist verpflichtet die Behandlungen (jede Anwendung!) noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister einzutragen! (§ 12 (1) RückstK-V) / (§ 8 TAKG)“

„Verpflichtung zur Dokumentation – Imker ist verpflichtet …

(http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungsmittel_Oesterreich_Stand-6.5.2014.pdf, S. 9, 13-10-2014

… die Behandlungen noch am Tage der Behandlung einzutragen - sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist
Wartezeiten einzuhalten
Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufzubewahren
Aufzeichnungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen“ (§ 12 (2) RückstK-V)

„Was ist aufzuzeichnen?

(http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungsmittel_Oesterreich_Stand-6.5.2014.pdf, S. 10, 13-10-2014

Zeitpunkt der verordneten oder durchgeführten Behandlungen
Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen (Bezeichnung des TAM, Menge des TAM, Art der Anwendung)
Angaben zur Identität der behandelten Tiere/**Anzahl der behandelten Bienenvölker**, **Beuten-Nr**. u.a.
Kennzeichnung der Standorte
Wartezeit
Name des Imkers (Anwenders)
Name des Tierarztes“

Auszug aus „Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben“

(Veröffentlicht mit Erlass: BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, Bienengesetzes-sammlung http://www.biene-oesterreich.at/index.php?id=2500%2C1128059%2C%2C%2CeF9LRVlfTkFNRV), abgerufen 13-11-2014

Diese Leitlinie stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Errichtung eines Eigenkontrollsystems nach den HACCP-Grundsätzen (hazard analysis critical control points). Sie sieht vor, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften durch die Anwendung von Leitlinien erleichtert werden kann.

Unternehmer im Sinne des Art.17 der Verordnung gemäß § 21 LMSVG 2006 (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.
Diese Leitlinie gilt für Imkereibetriebe, unabhängig von deren Größe. Sie umfasst die Haltung von Bienen, die Gewinnung von Honig und Bienenprodukten, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung von Imkereiprodukten sowie deren Verkauf.

Jeder Imker ist ein Lebensmittelunternehmer und für die Sicherheit der von ihmin Verkehr gebrachten Imkereiprodukte verantwortlich (von der Herstellung der Rohprodukte bis zum Verkauf). Dies gilt ebenso für die Umsetzung der einschlägigen Hygienebestimmungen und für die Rückverfolgbarkeit. Auf Anfrage der Behörde müssen für jeden verwendeten Rohstoff/Ware die unmittelbaren Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer (ausgenommen Abgabe an den Letztverbraucher) bekannt gegeben werden können. Dazu können die üblichen Belege wie Rechnungen, Lieferscheine etc. herangezogen werden (vgl. „Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben“: BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, S. 3).

Räume und sonstige Arbeitsbereiche (z.B. Schleuderung und Abfüllung) sind so zu konzipieren, dass eine gute **Lebensmittelhygiene gewährleistet** und Schmutzansammlungen sowie Verunreinigungen von Lebensmitteln (Staub, Schädlinge) vermieden werden.

Trinkwasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen (öffentliches Netz). Bei Eigenwasser aus Hausbrunnen **hat jährlich** eine **Untersuchung mikrobiologischer Parameter** zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Bei Umgang mit offenen Lebensmitteln (Honig) muss **im Nahbereich die Möglichkeit zur Reinigung der Hände** (mit Seifenspender und Papierhandtüchern) gegeben sein.

Toiletten müssen vorhanden sein und dürfen keinen direkten Zugang zu Räumen haben, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

Es muss eine **ausreichende natürliche oder künstliche Belüftung** gewährleistet sein; Fenster zur Belüftung sind mit Insektenschutzgittern auszustatten.

Betriebsstätten müssen über eine **natürliche und/oder künstliche Beleuchtung** verfügen. Leuchtröhren benötigen einen Schutz vor dem Bersten.

Türen müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein! Türen ins Freie müssen dicht schließen.

Böden müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren und staubfrei zu halten sein! Sie dürfen keine toxische Oberfläche aufweisen.

Wände müssen in einwandfreiem Zustand zu halten und leicht zu reinigen sein. **In Be- und Verarbeitungsbereichen sind abriebfeste, wasserundurchlässige und nicht toxische Oberflächen zu verwenden.**

Bei **Decken** müssen Schmutzansammlungen vermieden und **Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Teilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.**

Maschinen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und aus nicht toxischem Material bestehen (vgl. ebd., S, 4f).

Für die Reinigung und die erforderlichenfalls durchzuführende Desinfektion ist ein Plan zu erstellen, aus dem ersichtlich ist, **was, wann, mit welchem Mittel, in welcher Konzentration gereinigt bzw. desinfiziert wird. Über** die verwendeten **Reinigungs- und Desinfektionsmittel soll** jeweils **ein Sicherheitsdatenblatt und eine Gebrauchsanweisung aufliegen** (vgl. ebd., S, 5ff).

„**Gläserreinigung**

Gläser, in die Imkereiprodukte abgefüllt werden, **müssen sauber sein**. Fabriksneue Gläser entsprechen dieser Anforderung, wenn sie ordnungsgemäß gelagert werden (staubfrei, Insektenschutz). **Wieder verwendete Gläser müssen vorher gewaschen werden** (z.B. Geschirrspüler). Auf eine entsprechende **Abtrocknung**, möglichst **durch Eigenwärme**, ist zu achten. Eventuell vorhandenes Restwasser kann abgefüllte Produkte verderben. **Schadhafte Gläser und/oder Deckel oder solche mit Fremdgeruch sind auszuscheiden**. Besonderer Wert ist auf den sauberen Zustand der Reinigungsutensilien zu legen.

Die Reinigungsmittel sind im Originalgebinde und getrennt von Lebensmitteln aufzubewahren (Verhinderung der Geruchsbeeinflussung von Lebensmitteln durch stark riechende Reinigungsmittel)." (ebd., S. 6)

„Eine systematische **Schädlingsüberwachung** ist insbesondere in Lagerräumen samt Zugangsbereichen und Arbeitsräumen vorzusehen. Von den verwendeten Schädlingsbekämpfungsmitteln sollen Sicherheitsdatenblatt und Gebrauchsanweisung aufliegen." (ebd., S, 8)

Die „Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln" ist zu beachten! **Jede Person**, die in der Imkerei tätig ist, **muss** entsprechend ihrer Tätigkeit bezüglich der Hygieneanforderungen **geschult sein** (Kursbestätigung) **und muss hygienisch arbeiten** (vgl. ebd., S. 9).

Gute Herstellungspraxis betrifft die **Bienenhaltung** (keine Verunreinigung der Bienenprodukte); **die Bienenpflege/Varroabekämpfung** (Dokumentationspflicht); die **Honigentnahme** (keine Verwendung von Rauch und Repellents), den ordnungsgemäßen **Transport und** die **Lagerung von Honigwaben** (witterungsgeschützt ohne Bodenkontakt); saubere Schleuderung (keine Verunreinigungen); **Honigklärung** (durch Sieben und Klären) und **sichere Honiglagerung** (in lebensmittelechtem Gebinde) und Abfüllung in Gläser (Schaum vermeiden). Zugekaufte Waren müssen bei der **Warenübernahme kontrolliert** werden (Mindesthaltbarkeit, Unversehrtheit, schädlingsfrei).

Herstellungsabläufe/Produktblätter der erzeugten Produkte müssen **dokumentiert** werden (Darstellung der Tätigkeit, kritische Punkte, Vorgaben und Maßnahmen bei Abweichung dienen als Dokumentation der guten Hygienepraxis). Da bei Gelee Royale und Blütenpollen bzw. Propolistropfen das Hygienerisiko höher ist, sind Abweichungen vom festgelegten Ablauf in ein Fehlerprotokoll mit Datum, Produkt, Fehler und gesetzter Maßnahme einzutragen (vgl. ebd., S. 9ff).

Produktuntersuchungen:

Da **Honig** ein Lebensmittel mit geringem hygienischem Risiko ist, sind **keine Routineuntersuchungen notwendig**. Bei **Gelee Royale und Blütenpollen** ist das Hygienerisiko höher (Qualität, Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung **von autorisiertem Labor untersuchen lassen**) (vgl. ebd., S. 16).

Empfohlenen Dokumentation und Aufzeichnung als Nachweis der Eigenkontrolle:

- „aktueller Trinkwasserbefund bei Wasserversorgung aus eigenem Brunnen oder eigener Quelle;
- Dokumente zur Bienenhaltung bzw. Herstellung von Imkereiprodukten (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Dokumente zur Rückverfolgbarkeit);
- Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und Dauer der Bienenpflegemaßnahmen und Varroabekämpfung, (Behandlungsmethode bzw. –mittel);
- Reinigungs- und Desinfektionsplan (jährlich zu erstellen);
- Schädlingsüberwachungsplan und veranlasste Maßnahmen;
- Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen für Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Herstellungsabläufe über die erzeugten Bienenprodukte (einmalig erstellen);
- Fehlerprotokoll mit Abweichungen bei der Herstellung von Blütenpollen oder Propolislösung;
- Schulungsnachweise (z.B. Hygieneschulungen);
- Eventuell vorhandene Untersuchungszeugnisse über Honig oder Imkereiprodukte (Qualitätssiegeluntersuchungen, Rückstandskontrolluntersuchungen etc.);“ (Hygieneverordnung - Leitlinie für gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben: BMGF-75220/0032-IV/B/7/2007 v. 31. 1.2008, S. 16)

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Dieses Bundesgesetz regelt **die Sicherheitsanforderungen** und weitere Anforderungen **an Lebensmittel** (z. B. Honig), **Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel** (Lippenstifte, Tinkturen, Cremen, …) zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (auch vor Täuschung) und gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Dieses Gesetz **gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch** der Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel, wenn sie nicht in Verkehr gebracht werden (Geschenke!). **Nahrungsergänzungsmittel** (Pollen, Gelee Royale, …) **sind ebenfalls Lebensmittel**, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z. B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen. **Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers** (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) **oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen**, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten (vgl. LMSVG 2006 - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 1; §1-3 – Hervorhebung N. P.).

„§ 5. (1) **Es ist verboten, Lebensmittel, die**

1. **nicht sicher** gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind, **d.h. gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, oder**
2. **verfälscht oder wertgemindert sind**, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, **oder**
3. **den** nach den § 4 Abs. 3, §§ 6 oder 57 Abs. 1 **erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,**

   in Verkehr zu bringen.

(2) **Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben.** Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, **wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsar**t;

2. **Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt**;
3. **Angaben**, durch die zu verstehen gegeben wird, **dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.**

(3) **Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.** Dies gilt nicht für diätetische Lebensmittel, soweit es sich um wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck handelt und im Fall von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos, sofern eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. Nr. L 404 vom 30. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. Nr. L 12 vom 18. Jänner 2007) vorliegt.

(4) **Die Verbote** der Abs. 2 und 3 **gelten sinngemäß auch für die Aufmachung.**“
(LMSVG - Fassung vom 05.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 2; §5 – Hervorhebung N. P.)

„Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel:

§ 18. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel**,**

1. **die gesundheitsschädlich** gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 sind, **oder**
2. **deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, oder**
3. **die den nach § 20 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,**
   in Verkehr zu bringen.

(2) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß, soweit er sich auf § 5 Abs. 2 bezieht.“

(LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 5; §18 – Hervorhebung N. P.)

„Verordnungsermächtigung für kosmetische Mittel

§ 20. **Der Bundesminister für Gesundheit hat zum Schutz der Verbraucher** vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung für kosmetische Mittel …

1. **Stoffe zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben und Reinheitsanforderungen vorzuschreiben oder**
2. **die Verwendung bestimmter Stoffe auszuschließen oder zu beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen oder**
3. **sonstige Gebote oder Verbote zu erlassen, insbesondere betreffend die Beschaffenheit, das Herstellen, das Behandeln, die Verwendung von Angaben oder die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen.**"

(LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 5; §20 – Hervorhebung N. P.)

Unternehmer haben die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung **durch Eigenkontrollen zu überprüfen und** gegebenenfalls die erforderlichen **Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen sowie die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten** (vgl. LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 1, Abschn. 6; §21 und §22 – Hervorhebung N. P.).

Imker – Verbraucher oder Unternehmer?

Nach höchstgerichtlichen Entscheidungen wurden eine Tankstellenpächterin, ein Landwirt, ein kleiner Bergbauer ohne Angestellte, ein Bauer wegen des von ihm eingebauten Brotbackofens und auch eine Landwirtin mit 3 ha Grund (die eine Pferdezucht eröffnen wollte, aber dies dann doch nicht gemacht hat) als Unternehmer qualifiziert. (Konsumentenrecht Entscheidungssammlungen, KRES Teil 1a/8, 11, 13, 18, 28)

„Sobald die imkerliche Tätigkeit eine auf Dauer angelegte Organisation, verbunden mit selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit darstellt, die über die Eigenversorgung des Imkers und seiner Familie hinausgeht, dürfte daher ein Unternehmen vorliegen (…)." (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 47)

Kontrolle:

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben **besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat** (z. B. **Amtstierärzte bzw. vereidigte amtliche Fachassistenten, die** in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz **der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des amtlichen Tierarztes unterliegen und** in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen

Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen, oder gemäß § 28 **beauftragt werden**) (vgl. LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 2, Abschn. 1; §24 – Hervorhebung N. P.).

„§ 28. (1) **Die Beauftragung** als amtlicher Tierarzt gemäß § 24 Abs. 4 oder als amtlicher Fachassistent gemäß § 24 Abs. 5 **hat mit Zustimmung der Betroffenen durch Bescheid des Landeshauptmannes für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Sie sind** vom Landeshauptmann auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten und dienstlichen Anweisungen **anzugeloben.** Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. **Erfolgt eine weitere Beauftragung, so hat diese unbefristet zu erfolgen.**“ (LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 2, Abschn. 1; §28 – Hervorhebung N. P.).

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

„§ 35. (1) Die Aufsichtsorgane haben gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Rahmen der einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen. Das Qualitätsmanagementsystem ist im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu überprüfen. Über jede amtliche Kontrolle ist ein Bericht im Umfang des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erstellen. Im Falle einer Beanstandung ist dem Unternehmer eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht kann auch der bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden.

(2) **Die Aufsichtsorgane sind befugt**, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

1. die entsprechenden **Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten**,
2. die erforderlichen **Auskünfte zu verlangen** und Personen zu befragen,
3. **Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und gegebenenfalls davon Kopien oder Ausdrucke anzufertigen** oder anfertigen zu lassen,
4. **Proben** nach den §§ 36, 37, 55 und 56 **zu entnehmen** und
5. **Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle zu verlangen.**

(3) Die Kontrolle hat, abgesehen von jener der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist in der Regel ohne Vorankündigung durchzuführen.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der amtlichen Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Die **Aufsichtsorgane haben eine Ausweisurkunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen**.

(6) **Die Durchführung einer Kontrolle kann erzwungen werden**, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(7) Die **Aufsichtsorgane können** bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften eine **Organstrafverfügung** gemäß § 50 Abs. 1 VStG **erlassen** oder gemäß § 50 Abs. 5a VStG vorgehen. Sie können auch von der Erstattung einer Anzeige absehen, **wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist** und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. **Sie können den Beschuldigten in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen…"** (LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 2, Abschn. 2; §34; Zl. 1-7 von 9 – Hervorhebung N. P.)

Unternehmer sind verpflichtet, Kontrollvorgänge zu dulden, **Aufsichtsorgane** in Ausübung der Aufgaben **bestmöglich zu unterstützen**, **Personen,** die mit dem Unternehmen vertraut sind, **bereitzustellen**, die **Einsichtnahme der Unterlagen**, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, auf Schrift- und Datenträger **zu ermöglichen**, **die erforderlichen Auskünfte**, insbesondere **über Herstellung, Bearbeitung, Herkunft und Abnehmer von Waren** sowie über alle Betriebe des Unternehmens einschließlich Transportmittel**, zu** erteilen **und entsprechend ihrer Verantwortung in Bezug auf Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Spielzeug sowie auf kosmetischen Mittel vorzugehen** (vgl. (LMSVG - Fassung vom 13.11.2014, Hauptstück 2, Abschn. 2; § 38; – Hervorhebung N. P.).

Lebensmittelkennzeichnung:

Honig und Mischprodukte:

Im Sinne der 40. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig (Honigverordnung) BGBl. II – ausgegeben am 20. Jänner 2004 – Nr. 40 **ist Honig „der natursüße Stoff, der von Bienen der Art Apis mellifera erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, diese mit arteigenen Stoffen versetzen, umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen."** (Honigverordnung, BGBl. II. 2004, § 2 – Hervorhebung N. P.)

Nach der Herkunft wird Blüten- bzw. Nektarhonig (aus dem Nektar von Pflanzen) **und Honigtauhonig** (aus den Sekreten von pflanzensaugenden Insekten oder von Absonderungen von lebenden Pflanzenteilen) **unterschieden**. **Nach Herstellungsart oder Angebotsform wird unterschieden in „Wabenhonig" oder „Scheibenhonig"**; **„Honig mit Wabenteilen" oder „Wabenstücke in Honig**"; „Tropfhonig" (durch Austropfen der entdeckelten, brutfreien Waben gewonnen); **„Schleuderhonig"**; **„Presshonig"** (durch Pressen der brutfreien Waben ohne oder mit geringem Erwärmen auf höchstens 45°C gewonnen); **„Gefilterter Honig"** (Honig, der gewonnen wird, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen werden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt werden) **und „Backhonig"** (Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen, in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben oder überhitzt worden sein kann.) (vgl. Honigverordnung, BGBl. II. 2004, § 3).

„Honig besteht im Wesentlichen aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose sowie aus organischen Säuren, Enzymen und beim Honigsammeln aufgenommenen festen Partikeln. **Dem Honig darf nichts anderes als Honig** beigegeben werden, soll er als Honig in Verkehr gebracht oder als Zutat in einem Erzeugnis verwendet werden. **Der Honig muss**, soweit möglich**, frei von organischen und anorganischen Fremdstoffen sein. Er darf** – ausgenommen „Backhonig" gemäß § 4 – **keinen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen und nicht in Gärung sein und darf weder einen künstlich veränderten Säuregrad haben noch so stark erhitzt worden sein, dass die natürlichen Enzyme vernichtet oder in erheblicher Weise inaktiviert wurden.** Mit Ausnahme von ´gefiltertem Honig` gemäß § 3 Z 2 lit. f) dürfen dem Honig weder Pollen noch honigeigene Bestandteile entzogen werden, es sei denn, dass dies beim Entziehen von anorganischen

oder organischen Fremdstoffen unvermeidlich ist.“ (Honigverordnung, BGBl. II. 2004, Anhang – Hervorhebung N.P.)

Merkmale und Zusammensetzung der Honige (**Fructose- und Glucosegehalt, Saccharosegehalt, Wassergehalt, Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen, Elektrische Leitfähigkeit, Gehalt an freien Säuren sowie Diastaseindex und Hydroxymethylfurfurolgehalt = HMF**, bestimmt nach der Behandlung und Mischung) sind im Anhang der Honigverordnung, BGBl. II. 2004, angeführt.

Kennzeichnung:

Verpackte Waren sind wie folgt zu kennzeichnen, sofern die §§ 5 bis 7 nicht anderes bestimmen:
„1. die Sachbezeichnung einer Ware. Das ist jene Bezeichnung, die in den für diese Waren geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist …“ (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV¸ BGBl. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 1 - Hervorhebung N. P.)

Die Bezeichnung „Honig“ ist den in § 2 definierten Erzeugnissen vorbehalten und als Sachbezeichnung **zu verwenden** (vgl. Honigverordnung, BGBl. II. 2004, §6, Zl. 1). Die Bezeichnungen **„Schleuderhonig“ und „Presshonig“** können durch die Sachbezeichnung **„Honig“** ersetzt werden (vgl. Honigverordnung, BGBl. II. 2004, § 6, Zl. 2).
Die Codex-Unterkommission hat beschlossen, die in der Honigverordnung nicht angeführte Bezeichnung **„Cremehonig“ dem Begriff „Honig“ gleichzusetzen**!

„1. Die Sachbezeichnungen – mit Ausnahme von „gefiltertem Honig“ und „Backhonig“ – **können durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:**
- **Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen**, wenn das Erzeugnis vollständig oder **überwiegend der angegebenen Herkunft ist** und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt;
- **regionale, territoriale oder topographische Herkunft**, wenn das Erzeugnis **vollständig der angegebenen Herkunft** ist;
- **besondere Qualitätskriterien**.“ (Honigverordnung, BGBl. II. 2004, § 6, Zl. 1 – Hervorhebung N. P)

„2. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) **und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelasse-**

nen Verkäufers; den Ursprungs- oder Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft möglich wäre. Bei ausländischen - nicht aus einem EWR-Mitgliedstaat importierten - Waren ist jedenfalls das Ursprungsland anzugeben." (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 2 - Hervorhebung N. P.)
In der Regel sind **Name und Anschrift der Imkerin/des Imkers** auf dem Etikett anzugeben.

„§ 7. (1**) Auf dem Etikett ist das Ursprungsland in dem bzw. sind die Ursprungsländer in denen der Honig erzeugt wurde anzugeben.**
(2) Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem EG-Mitgliedstaat oder Drittland, so kann statt
dessen folgende Angabe gewählt werden:
- „Mischung von Honig aus EG-Ländern",
- „Mischung von Honig aus Nicht-EG-Ländern" oder
- „Mischung von Honig aus EG-Ländern und Nicht-EG-Ländern".
(Honigverordnung, BGBl. II. 2004, §7 – Hervorhebung N. P.)

Ab dem 13.12.2014 tritt die EG VO 1169/11 in Kraft, nach der die Deckelaufschrift nicht mehr ausreicht, sondern **Herkunft Österreich** auf dem Etikett stehen muss.

„3. a) die Nettofüllmenge der zur Verpackung gelangenden Ware nach metrischem System; bei flüssigen Waren nach Liter, Zentiliter oder Milliliter, bei sonstigen Waren nach Kilogramm oder Gramm" (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 3 - Hervorhebung N. P.)

Sachbezeichnung und Nettofüllmenge und Mindesthaltbarkeitsdatum müssen sich im Sichtfenster befinden, also auf einen Blick zu erblicken sein!

4. das Los (Charge), wenn nicht das nach Tag, Monat und Jahr bestimmte Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum angegeben ist; der Angabe geht der Buchstabe ,,L`` voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben"
(vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 4)
Die Angabe der Losnummer kann unterbleiben, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum in der Form dd. mm. jjjj angegeben wird.

5. der Zeitpunkt, bis zu dem die Ware ihre spezifischen Eigenschaften behält (Mindesthaltbarkeitsdatum) mit den Worten: „mindestens haltbar bis dd. mm. jjjj"

(vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, § 4, Zl. 5)
In der Regel wird bei Honig eine Haltbarkeit von 2 Jahren angegeben.

„6. die Temperaturen oder sonstigen **Lagerbedingungen**, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist“ (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV¸ BGBl. Nr. 72/1993, §4, Zl. 6 - Hervorhebung N.P.)
Statt des Ausdrucks „trocken und kühl lagern“ ist seit 2012 der Begriff **„trocken, vor Wärme geschützt lagern“** zu verwenden! Mit der Angabe der Lagerbedingungen kann die Haftung bei einem erhöhten HMF -Wert während der Zeit der Mindesthaltbarkeit eingeschränkt werden. Die Bestimmung des HMF-Wertes zum Zeitpunkt der Verpackung ist zu empfehlen.

7. die Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe) bei Mischprodukten (Honig mit Nüssen, Honig mit Frucht, …)
a) dem Verzeichnis der Zutaten ist eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort “Zutaten“ enthalten ist. Jeder Stoff, der bei der Herstellung einer Ware verwendet wird und unverändert oder verändert im Enderzeugnis vorhanden ist, ist in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei der Herstellung zu deklarieren (vgl. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV¸ BGBl. Nr. 72/1993, §4, Zl. 7 - Hervorhebung N.P.) **Üblicherweise erfolgt die Mengenangabe in Prozent.**

1. Eventuell kann auch eine Kennzeichnung gemäß Allergenverordnung erforderlich sein (Propolis)!

Seit 13.12.2014 ist die neue Lebensmittelinformationsverordnung (EGVO 1169/11) in Kraft getreten und regelt nunmehr neben den Bestimmungen der Honigverordnung die Kennzeichnung.

Dieser Umstand bringt für uns Imker folgende Änderung gegenüber der oben angeführten Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nach sich:

a) Die Schrifthöhe ist nunmehr genau geregelt. **Alle verpflichtenden Angaben müssen – gemessen am Kleinbuchstaben mindestens 1,2 mm hoch sein. Zu den verpflichtenden Angaben zählen bei Honig Ursprungsland, Sachbezeichnung, Füllgewicht, „mindestens haltbar bis: (Tag-Monat-Jahr), Lagerbedingungen und Name mit Anschrift Zustelladresse).**

Eine Ausnahme davon gibt es für Packstücke, deren größte Oberfläche (Mantelfläche kleiner als 80 cm2 ist. Hier muss die Schrifthöhe – gemessen am Kleinbuchstaben – 0,9 mm hoch sein.

Die Schrifthöhe des Füllgewichtes bleibt davon unberührt. **Bei der Angabe des Füllgewich-**

tes sind folgende Mindestschrifthöhen zu beachten:
bis 50g: 2mm; von 50 bis 200g: 3mm; von 200 bis 1000g 4mm; über 1000g 6mm;

b) **Lagerbedingungen:**
Diese Angabe muss nunmehr im Zusammenhang mit der Formulierung: „mindestens haltbar bis" stehen. Die beiden Angaben dürfen nicht durch Schrift- oder Bildzeichen getrennt sein.

Die Angabe lautet nunmehr: Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr) oder:

Bei trockener, vor Wärme geschützter Lagerung mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr).

Aufgrund der in der Honigverordnung festgelegten Obergrenze des HMF Wertes im Honig (<40mg/kg) sind für die Lagerungsdauer entsprechende Bedingungen anzuführen. Die oben genannte erste Formulierung wurde in der Honig Codex- Unterkommission festgelegt.

c) Sichtfeldregelung:

Nunmehr muss **bei Honig die Sachbezeichnung und das Füllgewicht im Sichtfeld** situiert werden. **Bei Propolistropfen** ist **zusätzlich der Alkoholgehalt im Sichtfeld** anzugeben. Nunmehr gelten als Sichtfeld alle Seiten die von einem Blickpunkt auch eingesehen werden können.

Änderungen bei Honigprodukten mit Zutaten:

d) Nunmehr ist immer, auch wenn nur eine Zutat zugesetzt wird, eine Zutatenliste erforderlich. Diese hat mit dem Wort „Zutaten:" zu erfolgen. Werden mehreren Zutaten beigegeben sind diese Mengen bezogen in absteigender Reihenfolge anzugeben.

Zu beachten dabei ist auch erforderlichenfalls die % Angabe der Zutat(en). Diese sind dann erforderlich, wenn diese in der Sachbezeichnung angeführt sind bzw. für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind.

Hinzuweisen ist an diese Stelle darauf, dass Zutaten die zum Zwecke der Geschmacksgebung kurzfristig zugesetzt werden und vor der Fertigstellung abgeseiht oder anders entfernt werden folgendermaßen zu deklarieren sind: z.B.:
Zutaten: Honig, Auszug aus Kräutern oder Chili, etc.

e) Angabe eventuell allergen wirkender Zutaten:

Diese sind grundsätzlich in der Zutatenliste zu deklarieren. Dies erfolgt mit der Hervorhebung der angeführten Zutat durch Fettschrift, Kursivschrift oder Unterstreichung.

Etikettierungsbeispiel: Honig mit Frucht

1. **Sachbezeichnung – Honig mit Frucht**
2. **Zutaten:** Österreichischer Honig, 5 %* gefriergetrocknete Früchte z.B. (Himbeeren), Zitronensaft,
   * 5 % entspricht ca. 60 % Frischfrucht!
3. **Name des Erzeugers**, Verpackers oder sonstigen Ersten der die Ware in Verkehr bringt – meistens die/der Verantwortliche des Imkereibetriebes, mit postalischer Anschrift
4. **Gewicht** – **unter 200 g, Zifferngröße - 3 mm, über 200 g - 4 mm**
5. **Lagerbedingungen** und
6. **Mindesthaltbarkeitsdatum:** Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: Angabe des Tages, des Monates und des Jahres
7. **Einhaltung der Sichtfeldregelung** – Sachbezeichnung und Füllgewicht im Sichtfeld!

Unabhängig von der Füllmenge sind **alle Angaben in der Mindestgröße von 1,2 mm** (gemessen am Kleinbuchstaben) anzugeben!

Förderung von Imkerbetrieben

Förderungen sind ein wichtiger Beitrag zu einem erfolgreichen Imkereibetrieb. Das gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Die Kenntnis der Fördermöglichkeiten in der Bienenwirtschaft ist Voraussetzung. Auf der Homepage der Biene Österreich finden Sie alle aktuellen Bestimmungen zu den Fördermöglichkeiten: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C%2C1127654%2C

Neben den **direkten Fördermaßnahmen (Neueinsteiger, Kleingeräte, Investitionen)** kommen auch **indirekte Förderungen** den Imkerinnen und Imkern zugute. So ist **für Schulungen, oder Honiguntersuchungen nur ein geringer Selbstbehalt** zu leisten. Damit stehen sehr kostengünstig Weiterbildungsmaßnahmen und Qualitätskontrollen zur Verfügung, die von den Einrichtungen der Verbände angeboten werden. Nachdem die Zahl- und Kontrollstelle AMA sämtliche Anträge geprüft hat, werden die Fördergelder an den Förderwerber Biene Österreich überwiesen werden. Danach werden sie allen Wirtschaftlich Begünstigten (Antragstellern für Kleingeräte,- Neueinsteiger- und Investitionsförderung) überwiesen. Zuvor werden die Bescheide über die Genehmigung und die Höhe der Förderung zugestellt (vgl. ebd.).

Rückzahlung von Fördergeldern

Vor der Gewährung der Förderungen hat sich jeder Förderungswerber zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien verpflichtet.

Haftung des Imkers

Schadenersatzpflicht

In Bezug auf die Tierhalterhaftung muss man zwangsläufig das äußerst umfangreiche österreichische Schadenersatz- oder Haftpflichtrecht heranziehen. Dieses kann im Rahmen des hier Auszugs nicht detailliert dargestellt werden. Es werden nur einige grundsätzliche Anmerkungen angeführt.

„Ein einmal eingetretener Schaden lässt sich als Verlust oder Nachteil nicht mehr ungeschehen machen. Er muss sich letztlich bei jemandem auswirken. Damit stellt sich die Frage, ob der Schaden den Geschädigten trifft, oder ob die Überwälzung auf einen Dritten als Ersatzpflichtigen rechtlich möglich ist. (Koziol – Welser, Bürgerliches Recht II 282 ff). Nach § 1311 Satz 1 ABGB trifft im Zweifel der Schaden denjenigen, in dessen Person oder Vermögen sich dieser ereignet, es sei denn, dass ein davon abweichender Haftungstatbestand von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt wird. Eine berechtigte Schadenersatzforderung setzt vorerst ein kausales Verhalten des Schädigers voraus. **Im Regelfall geht** sodann **unsere Rechtsordnung vom Verschuldensprinzip aus.** In exakt umgrenzten Fällen ist eine Gefährdungshaftung normiert, die nur die objektive Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit verlangt. **Um sich gegen den oben angeführten Fall des § 1311 Satz 1 ABGB zu schützen, oder eine Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten wirtschaftlich von sich abzuwenden, gibt es Personen-, Schadens-, Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen.**“ (Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 32f – Hervorhebung N. P.)

Tierhalterhaftung

Die Tierhalterhaftung ist im § 1320 ABGB geregelt. Diese Bestimmung lautet: „Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“ (Koziol – Welser a. a. O. S. 345)

Die **Haftung dessen, der das Tier antreibt, reizt oder zu verwahren vernachlässigt** (Wanderung mir Bienen!), ist eine gewöhnliche Verschuldenshaftung. Hingegen sind die Tierhalter, zu denen wohl auch wir Imker als Eigentümer und/oder Betreuer eines Bienenstandes zählen, schlechthin verantwortlich, wenn wir nicht beweisen, dass wir für die erforderliche Verwahrung unserer Bienen gesorgt haben, was eine Beweislastumkehr bedeutet. Obwohl ein bienenbezogener Tierhalterhaftungsfall noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, erscheint insbesondere **eine vermehrte Sorgfalt bei der**

Haltung von außergewöhnlich aggressiven und stechlustigen Bienenvölkern in Siedlungsgebieten geboten (vgl. Gebetsroither Otmar, Karan Alois a.a.O., S. 33).

Versicherungsschutz

Der Landesverband für Bienenzucht in Tirol hat mit der Tiroler Versicherung ab 01. 01. 2009 für die Tiroler Imker folgende Versicherungsverträge abgeschlossen.
(Tiroler Versicherung V.a.G. . Wilhelm-Greil-Straße 10 . Postfach 160 . A –6010 Innsbruck
Tel. 05 12 / 53 13-0 . Fax 05 12 / 53 13-1299 mail@tiroler.at www.tiroler.at)

„Versicherungsarten

Artikel 1 Obligatorische Hauptversicherung Grunddeckung
Artikel 2 Obligatorische Hauptversicherung mit freiwilliger Erweiterung auf Topschutz
Artikel 3 Freiwillige Imkerzusatzversicherung

Versicherungsort:

Freizügig innerhalb Österreichs. Abweichend davon gilt in der Haftpflichtversicherung Europadeckung als vereinbart. Die versicherten Güter gelten auch auf dem Transport mit einem dazu geeigneten Transportmittel als mitversichert.
Versicherungsschutz gilt für alle Mitglieder des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, sofern diese den entsprechenden Beitrag entrichten und im laufenden Jahr die jeweilige Deckung, Grunddeckung oder Topschutz, für das Folgejahr wählen. Im Rahmen der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung sind weiters die gesetzlichen Vertreter der Tiroler Imkervereine, -bezirke und Funktionäre, sofern es sich um Ereignisse handelt, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen zusammenhängen,
mitversichert.“
(vgl. Imkerversicherung für Tirol – Hrsg. Tiroler Versicherung V.a.G.-
http://www.imkerverein-kitzbuehel.at/userdata/5409/uploads/pdf/Vers._neu_2009.pdf,
abgerufen 13-11-2014)

Versicherungsbeiträge Tirol (2014):

Grundversicherung: pro 48 V. **4.- €;** 49 – 96 V. **8.- €;** 97 – 144 V. **12.- €;**
Topvers. bis 20 V. **10.- €**; Topvers. > 20 V. **15 €.-**; Topvers. ab 49 V. **20.- €**

Mitgliedsbeitrag beim Landesverband (obligatorisch):

1 – 10 Völker: **14.- €;** 11 – 30 V. **19.- €;** 31 – 100 V. **24.-€;** > 100 V. **32.-€**

Artikel 1 - Obligatorische Versicherung Grunddeckung

Feuer, Blitzschlag, Explosion
Einbruch, Vandalismus, Bären- und Vergiftungsschäden
Sturmschäden, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen
Haftpflicht für Personen- und Sachschäden
Rechtsschutzversicherung
Im Rahmen der Obligatorischen Versicherung sind nur besetzte Bienenbeuten (Bienenvolk mit Bau und Beute) versichert. Leere Beuten, Geräte, Bienenhäuser usw. sind nicht in dieser obligatorischen Versicherung enthalten, dafür ist die freiwillige Imkerzusatzversicherung zuständig.

Die Versicherungssumme beträgt € 1.000.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden insgesamt je Schadensfall. Risiko: Haltung und Zucht von Bienen sowie Erzeugung und Handel mit Bienen- und Imkerprodukten. **Rechtsschutzversicherung: Versicherungssumme**
€ 40.000,- Risiko (siehe Haftpflichtversicherung). Versicherungsumfang umfasst Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den imkerlichen Betriebsbereich. Im Rahmen dieses obligatorischen Vertrages gelten folgende **Höchstentschädigungssätze** als vereinbart:
Biene und Bau € 70,00
Beute € 70,00
volle Ernte € 70,00

Artikel 2 - Obligatorische Versicherung mit freiwilliger Erweiterung auf Topschutz

Versicherungsumfang wie vorher
Schäden durch die amerikanische Faulbrut
Entschädigung für die Helfer und Sanierungskosten pro Volk € 60.-
Höhere Entschädigungssätze für Biene, Bau, Beute und Ernte
Max. Jahresentschädigung: € 15.000.- für sämtliche Schadenfälle in Tirol durch amerikanische Faulbrut pro Versicherungsjahr.
Höchstentschädigungssätze:
Biene und Bau EUR 100,00
Beute EUR 100,00
volle Ernte EUR 100,00

Artikel 3 - Freiwillige Imkerzusatzversicherung

Versicherungswert: Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert

zusätzlich zur obligat. Grundversicherung

imkerliches Gut, wie Bienenhäuser, imkerliches Inventar, leere Beuten, Wabenkasten, Honig-, Wachs- und Zuckervorräte, etc.

Versichert gelten die im Antrag genannten Sachen gegen die

Risiken: Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl.

Var. A: Lagerung im versperrten Bienenhaus: € 6.- für je € 1000.-

Beispiel: Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00 Jahresprämie beträgt daher EUR 18,00.

Var. B: bei ungesicherter Freiaufstellung Und Wanderbienenständen: € 8.- für je € 1000.- aufgerundet auf volle Tausender der Gesamtversicherungssumme

Beispiel: Der Geschätzter Wert der zu versichernden Güter EUR 2.860,00 aufzurunden auf EUR 3.000,00, daher Jahresprämie EUR 24,00

Formulare sind beim Tiroler Landesverband für Bienenzucht erhältlich!

Das neue Versicherungsformular ist in 3-facher Ausfertigung auszufüllen. Ein Antragsformular bleibt

beim Antragsteller und dient zugleich als Zertifikat. 2 Antragsformulare sind an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck einzusenden

Was ist im Schadensfall zu tun?

Anzeige bei Polizei: bei Feuer, Einbruch, Beraubung, Vandalismus, Vergiftung

Bestätigung vom Gemeindeamt: bei Sturm, Lawinen, Hochwasser, Überschwemmung, Bären

Bestätigung vom Vereinsobmann: bei Einbruch, Vandalismus

Beweissicherung mit Fotos durch den Imker

Schadensformulare beim Landesverband oder auf der Homepage des Landesverbandes/Formulare

(vgl. Imkerversicherung für Tirol – Hrsg. Tiroler Versicherung V.a.G.- http://www.imkerverein-kitzbuehel.at/userdata/5409/uploads/pdf/Vers._neu_2009.pdf, abgerufen 13-11-2014)

Tiroler Landes-Polizeigesetz

Im Abschnitt 2 „Schutz vor Gefährdung und Belästigung durch Tiere“ werden in § 6 **Gesetze zum Halten von Tieren** im Absatz 1 angeführt: **„(1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und verwahren, daß durch sie Dritte nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.**“ (Tiroler Landes-Polizeigesetz, Fassung vom 13.11.2014, Abschnitt 2; § 6)

„(3) Das Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren bedarf der Bewilligung der Behörde.“ (Ebd., Abs. 3)
Allerdings werden diese Gesetze im Absatz (5) relativiert**, wonach Abs. (1) und (3) für die landwirtschaftliche Tierhaltung nicht gelten** (vgl. ebd., Abs. 5)!
Siehe dazu aber auch die Bemerkungen zur Tierhalterhaftung (S. 19), die im § 1320 ABGB geregelt ist!

Das **Halten von Bienen auf Balkonen und Dächern von Wohnanlagen** wird im Absatz 2 dieses Gesetzesparagrafen angesprochen und **ist** aus dieser Sicht durchaus **problematisch**, wenn sich andere Hausbewohner bzw. Nachbarn belästigt fühlen, denn dieser Absatz fällt nicht unter die oben angeführte Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Tierhaltung: **„(2) Die Behörde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume, unbeschadet der sonst hiefür geltenden Rechtsvorschriften zu verbieten, wenn dadurch Dritte gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.“** (Ebd.,Abs. 2)

Vereinsrecht

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)
Selbstverständlich enthält diese Zusammenfassung nicht die systematische Darstellung des gesamten österreichischen Vereinsgesetzes, vielmehr werden nur Einzelthemen angesprochen, die in der imkerlichen Praxis von Bedeutung sind.

In Tirol sind derzeit (2014) 2665 Imkerinnen und Imker Mitglieder in rund 100 örtlichen oder regionalen Vereinen mit nicht auf Gewinn gerichtetem, bienenwirtschaftlichem Vereinszweck.

Dachverbände

Die einzelnen Tiroler Imkervereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Mitglieder **des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol** als Dachverband, der seinerseits dem **Österreichischen Imkerbund** (ÖIB) als bundesweitem Dachverband angehört.

Seit Sommer 2004 gibt es einen weiteren, nochmals darüber liegenden Dachverband, das ist der **Verein Biene Österreich (BÖ)**, dem als **ordentliche Mitglieder der Österreichische Imkerbund und der Österreichische Erwerbsimkerbund** angehören. Zweck dieses vereinsmäßigen Zusammenschlusses ist laut den Statuten der Biene Österreich einheitliche und damit gebündelte Vertretung der Imkerinteressen gegenüber den staatlichen Zentralstellen und der Europäischen Union sowie Ermöglichung der wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen, welche der Produktion und Förderung der Zucht nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit der Imkereibetriebe in Österreich (vgl. Statuten der Biene Österreich, § 2).

Vereinsgesetz 2002

Statutenanpassung

Dieses Gesetz ordnete im § 33 Abs. 3 an, dass bereits am 1.7.2002 bestehende Vereine ihre **Statuten** – soweit erforderlich – **bis spätestens 30.6.2006 an die Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes anzupassen** hatten.

Dabei war festzulegen, der **Vereinsname**, der **Vereinssitz** (muss im Inland sein), der **Vereinszweck**, die **Tätigkeiten und Art der Aufbringung der finanziellen Mittel**, Bestimmungen über den **Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft**, **Rechte und Pflichten der Mitlieder**, **Organe des Vereins** - wer die Geschäfte nach innen führt (**Geschäftsführung**) und wer nach außen mündlich und schriftlich vertritt (**organschaftliche Vertretung**), **Art und Bestellung der Organe** und **Dauer der Funktionsperiode**, Erfordernisse für **gültige Be-**

schlussfassungen, Art **der Schlichtung von Streitigkeiten**, Bestimmungen über die **Auflösung des Vereins**.

Zur Verstärkung der Kontrollrechte sieht § 5 Abs. 2 VerG 2002 zwingend vor, dass schon **ein Zehntel der Vereinsmitglieder** vom Leitungsorgan die **Einberufung einer Mitgliederversammlung und Auskunft über die finanzielle Gebarung des Vereins** verlangen kann. Die Statuten müssen auch zwingend festlegen, dass **zwei Rechnungsprüfer zu bestellen** sind (§ 5 Abs. 5 VerG 2002). Das Vereinsgesetz 2002 sieht ferner in seinem § 8 die **Installierung einer Streitschlichtungseinrichtung** vor, welche in seinen Vereinsstreitigkeiten endgültig zu entscheiden hat. Die Statuten haben auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine **Selbstauflösung des Vereins** möglich ist und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat (vgl. §28 Abs. 1 und 2 VerG 2002).

Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind. (§10 Abs. 1 und 2 VerG 2002)

Statutenanzeige

Statutenänderungen sind der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Polizeidirektion, mit einem Statutenexemplar **anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Änderungen in den Personen der organschaftlichen Vertretung (Neu- oder Ersatzwahlen) die neuen Organwalter namentlich mit Geburtsdatum, Geburtsort und Zustelladresse enthalten.** Auch sonstige, ohne Statutenänderung neu bestellte organschaftliche Vertreter sind der Vereinsbehörde unter Angabe ihrer Funktion im Verein und mit den vorstehend erwähnten Daten **binnen 4 Wochen nach ihrer Bestellung** anzuzeigen, wie dies § 14 Abs. 2 VerG 2002 normiert. Im Interesse des Vereines (Versicherungsschutz) soll die **Meldung auch an den Landesverband für Bienenzucht in Tirol** erfolgen!

In den §§ 20ff VerG 2002 ist die Informations- und Rechnungslegungspflicht des Leitungsorganes neu geregelt.

Lokales Vereinsregister

Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine die Vereinsdaten in einem Register evident zu halten (vgl. § 16 Abs. 1 VerG 2002). In der Praxis der Vereine ist vornehmlich bei der **Erfüllung der Anzeigepflichten** (z.B. § 11 und § 27 VerG 2002) gegenüber der Vereinsbehörde auch das Vereinsregister berührt.

„Der Bundesminister für Inneres hat **zur Sicherung der Unverwechselbarkeit** der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden **jedem Verein eine** fortlaufende **Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben**, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde rückzumelden. **Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.“** (§ 14 Abs. 2 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)
Auf der Internetseite http://zvr.bmi.gv.at kann ein durch Eingabe des korrekten Vereinsnamens oder der ZVR-Zahl ein kostenloser Vereinsregisterauszug abgefragt werden.

Haftung

„In der Haftungsfrage des Vereines der Organwalter und der Rechnungsprüfer, die in den §§ 23 ff VerG 2002 geregelt ist, hat das neue Recht keine Entlastung für die ehrenamtlich Tätigen gebracht. Gerade das **Amt eines Rechnungsprüfers bringt jetzt die Verpflichtung der Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Tätigkeit des Leitungsorganes zwingend mit sich.** Die Überprüfung der Rechenvorgänge in der Buchhaltung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit allein entspricht nicht den gesetzlichen Pflichten des Kontrollorganes. Dieses hat vielmehr die Aufgabe eines kleinen „Rechnungshofes“. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer ist laut § 26 VerG 2002 grundsätzlich gegenüber den Gläubigern des Vereins unwirksam. Ausnahmen bestehen nur in Insolvenzfällen der Organwalter oder Prüfer. Diese sind vielmehr den Gefahren der sogenannten Durchgriffshaftung in den verschiedenen Ausformungen ausgesetzt. (Kossak: Die Haftung der Vereinsfunktionäre, S. 29 mwH) Bezüglich des Sorgfaltsmaßstabes hat § 24 Abs. 1 VerG 2002 im Falle der Unentgeltlichkeit der haftungsbegründenden Tätigkeit eine gewisse Milderung im Auge (vgl. Kossak a.a.O. 9ff).“ (Gebetsroither Otmar, Karan Alois[2004], S. 67f)
„§ 24. (1) **Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden** nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. **Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.“ (§ 24 Abs. 1 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)

Letztlich ist auf den **Vertrauensschutz** hinzuweisen. „Wer eine Auskunft vom Vereinsregister einholt, kann grundsätzlich auf die Richtigkeit vertrauen, außer die Unrichtigkeit ist be-

kannt oder der Anfrager muß diese kennen. **Beruht die Ursache der Unrichtigkeit einer Auskunft auf einer Falschmeldung seitens des Vereines oder auf einem Verstoß gegen eine Anzeigepflicht** (z.B. einer gesetzwidrigen Unterlassung der Anzeige), **haftet ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.**“ (§ 17 Abs. 8 VerG 2002 – Hervorhebung N. P.)

Kuriose Gesetze aus aller Welt

USA:

- Nicht nur Reisende müssen sich an kuriose Gesetze gewöhnen. Auch Bienen haben bei einem Flug durch die USA einiges zu beachten. In Kirkland, Illinois, ist es den gelb-schwarzen Insekten verboten, über das Dorf oder durch die Straßen zu fliegen.

RUSSLAND:

- Das russische Parlament verabschiedete 2000 ein Gesetz, welches Haustierbesitzern verbietet, ihre Lieblinge zu essen.
- Seit 1993 ist es verboten, Bienen und Wespen zu töten - außer in Notwehr.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Deckblatt, Fotomontage, Eigenfoto des Autors

Abb. 2: Schwänzeltanz der Biene (bzw. des Imkers), Gebetsroither/ Karan (2004), S. 4

Abb. 3: Corpus Juris Civilis von 533 in: Freiesleben, Christoph Heinrich: Corpus Juris Canonici Academicum, emendatum et notis P. Lancellotti illustratum, in duos tomos distributum, usuique moderno Ad Modum Christoph Henr. Freiesleben, alias Ferromontani...ita accommodatum, ut nunc studiosorum quivis... Basel: Thurneysen, 1773.

Abb. 4: ABGB von 1811 (HeeresgeschichtlichesMusem Wien)

Abb. 5: Der fränkische König Chlodwig diktiert die Lex Salica (510) - From Wikimedia Commons, the free media repository: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Salic_Law.png, abgerufen 13-11-2014

Abb. 6: Lex Romana Visigothorum: Incipit eines Exemplars der Lex Romana Visigothorum, datiert auf das 10./11. Jahrhundert. Manuscrito del Breviario de Alarico conservado en la Universidad de Auvergne (Clermont I), Francia

Abb. 7: Zeilerei – Weber Rudolf, 1119 Gründung des Benediktinerklosters Michelfeld: http://www.weber-rudolf.de/gruendung_1119.htm, abgerufen 13-11-2014

Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

(a) Die Offenen Gesetzeskommentare werden auf der Homepage des Tiroler Landesverbandes für Bienenzucht gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Dementsprechend werden die Gesetzestexte und Gesetzeskommentare "wie besehen" zur Nutzung überlassen, ohne jegliche Form von Gewährleistung, insbesondere auch ohne Gewähr für die Übereinstimmung mit den kundgemachten Gesetzestexten, mit der Rechtsprechung, für Aktualität, für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder für die Freiheit von Verletzungen der Rechte Dritter. Der Lizenznehmer, d.h. der Leser oder Bearbeiter, trägt für seine Benutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung eines Offenen Gesetzeskommentars oder von Teilen davon das alleinige und gesamte Risiko. Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit Abschluss der Lizenzvereinbarung, den Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie alle Autoren/Editoren und Administratoren von Ansprüchen, die durch die oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Offenen Gesetzeskommentars entstehen können, frei zu stellen.

(b) Die Haftung des Landesverbandes für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie aller Autoren/Editoren und Administratoren, die zu einem Offenen Gesetzeskommentar beitragen, ist auf das arglistige Verschweigen von Rechtsmängeln beschränkt. Unter keinen Umständen haften der Landesverband für Bienenzucht in Tirol, 6020 Innsbruck, sowie alle Autoren/Editoren und Administratoren für indirekte, zufällige oder Folge-Schäden, die im Zusammenhang mit oder aufgrund eines Offenen Gesetzeskommentars, der Benutzung eines Offenen Gesetzeskommentars oder der Freien JUSLINE Lizenzvereinbarung entstehen können. Auch für Schäden durch Verlust von Ansehen oder für jede Art anderer wirtschaftlicher Schäden oder Verluste wird jede Haftung ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sich ein Anspruch auf Vertragsrecht, Deliktsrecht oder andere Rechte gründet.

Literaturverzeichnis:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622, abgerufen 13-11-2014

Arzneispezialitäten-Register des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen) – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008583, abgerufen 13-11-2014

Arzneispezialitätenregister – Online Suche Arzneispezialitäten, Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, AGES Medizinmarktaufsicht: https://aspregister.basg.gv.at/aspregister/ abgerufen 13-11-2014

Bienenrecht – Geschichte: http://de.wikipedia.org/wiki/Bienenrecht#cite_note-6, abgerufen 13-11-2014

Bienengesetze–Sammlung, Biene Österreich: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C%2C1127659%2C, abgerufen 13-11-2014

Bienenseuchengesetz: Bundesgesetz vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010539, abgerufen 13-11-2014)

Gebetsroither, Otmar/ Karan Alois (2004): Juristischer Leitfaden für Imker, Eigenverlag Imkereizentrum, Linz.

Erler A., Kaufmann E., Stammler W., (Hrsg.), (1971): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fördermöglichkeiten für Imkereibetriebe – Zusammenstellung: Biene Österreich: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C%2C1127654%2C, abgerufen 13-11-2014

Forstgesetz, BGBl. 440/1975, 440. Bundesgesetz vom 12. August 1975 – Hrsg. Bundes kanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1975_440_0/1975_440_0.pdf, abgerufen 13-11-2014

Honigverordnung - BGBl. II Nr. 40/2004 – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003174&ShowPrintPreview=True abgerufen 13-11-2014

Hygieneverordnung (2008) – Leitlinie für eine gute Hygienepraxis in Imkereibetrieben, Hrsg. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: http://www.biene-oesterreich.at/index.php?id=2500%2C1128059%2C%2C%2CeF9LRVlfTkFNRV, abgerufen 13-11-2014

Imkerversicherung für Tirol – Hrsg. Tiroler Versicherung V.a.G.- http://www.imkerverein-kitzbuehel.at/userdata/5409/uploads/pdf/Vers._neu_2009.pdf, abgerufen 13-11-2014

Jäger F. (2003): Forstrecht mit Kommentar, Verlag Österreich GmbH., Wien

Koziol H., Welser R., (2001): Grundriß des bürgerlichen Rechts, 12. Auflage, Band 2, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (1993) – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993 – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR30006467, abgerufen 13-11-2014

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG (2006), 13. Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg1.pdf?4e90vw, abgerufen 13-11-2014

Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen: http://www.ages.at/ages/landwirtschaftliche-sachgebiete/bienen/bienengesundheit/varroa-bekaempfungsmittel-2014/; abgerufen 13-11-2014

Moosbeckhofer Rudolf, AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen: PPT-Präsentation – Varroabekämpfungsmittel in Österreich 2014: http://www.ages.at/uploads/media/Varroa_Bekaempfungsmittel_Oesterreich_Stand-6.5.2014.pdf, abgerufen 13-11-2014

Noll Jürgen, RdU (2002): Zeitschrift Recht der Umwelt, 7. und 9. Jahrgang, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

Statuten der Biene Österreich: http://www.biene-oesterreich.at/?id=2500%2C1128972%2C%2C, abgerufen 13-11-2014

Tierärztegesetz - Kundmachung zu § 20 Abs. 3 Tierärztegesetz - BGBl. 1975/16 in der jeweils geltenden Fassung über Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln GZ. 74.330/0007-II/B/12/2013 - Hrsg. BM für Gesundheit: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dateien/amtliche_veterinaernachrichten/2013/07/2._Leitlinie_fuer_den_sorgfaeltigen_Umgang_mit_antibakteriel.pdf?4cxx82, abgerufen 13-11-2014

Tierarzneimittelkontrollgesetz, TAKG, BGBl. Nr 28/2002 – Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001741 abgerufen 13-11-2014

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz - Gesetz vom 13. März 1980 über das Halten und die Zucht von Bienen, Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000169, abgerufen 13-11-2014

Tiroler Landes-Polizeigesetz http://www.jusline.at/Tiroler_Landes-Polizeigesetz_(T-LPolG).html, abgerufen 13-11-2014

Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005), Landesgesetzblatt Nr. 26, 2005 - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000252, abgerufen 13-11-2014

Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 1997) – Wiederverlautbarung im 93. Tiroler Landesgesetzblatt 2001 - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/bauordnung/downloads/TROG_WV2001_LGBL_93-2001.pdf, abgerufen 13-11-2014

Vereinsgesetz 2002 (VerG) - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917, abgerufen 13-11-2014

Walter R., Mayer H., (1987): Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

ZivilrechtsÄnderungsGesetz (ZivRÄG 2004, BGBl. 91/2003) - Hrsg. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_91_1/2003_91_1.pdf, abgerufen 13-11-2014

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BÖ	Biene Österreich
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ebd.	ebenda
EU	Europäische Union
G	Gesetz
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
JGS	Justizgesetzsammlung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
leg.cit.	legis citatae = des zitierten Gesetzes
LGBl	Landesgesetzblatt
lit.	litera = Buchstabe
LMKV	Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIB	Österreichischer Imkerbund
PatG	Patentgesetz

P.G.	Politische Gesetzessammlung
PPT	Powerpoint
RGBl	Reichsgesetzblatt
ROG	Raumordnungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZ	Sammlung von OGH-Entscheidungen in Zivil- und Justizverwaltungssachen
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz
TLPolG	Tiroler Landespolizeigesetz
TNSchG	Tiroler Naturschutzgesetz
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TSchG	Tierschutzgesetz
VerG	Vereinsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Zahl
Zl.	Zeile
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz
ZivRÄG	Zivilrechtsänderungsgesetz